

35. 1. Zur Frage der Stimmrechts-Behinderung des Gesellschafters einer Gesellschaft mbH., wenn es sich um ein dem Gesellschafter gegenüber vorzunehmendes Rechtsgeschäft handelt.
2. Gilt § 53 Abs. 3 GmbHG. auch für Kapitalerhöhungs-Beschlüsse?
3. Über Richtigkeit von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung wegen sittenwidriger Schädigung der Minderheit.
GmbHG. § 47 Abs. 4, § 53 Abs. 3; BGB. § 826.

II. Zivilsenat. Ur. v. 23. Oktober 1928 i. S. Sch. (Kl.) w. Kalksandsteinwerk L. GmbH. (Bekl.). II 54/28.

- I. Landgericht Lüneburg
II. Oberlandesgericht Celle.

Der jetzige Geschäftsführer L. der Beklagten hat durch vertragliche Abmachungen mit der Klägerin vom 28. Juni und 29. Oktober 1922 von dem damaligen, noch aus der Vorkriegszeit herrührenden Stammkapital der Beklagten von 177000 M. Geschäftsanteile in Höhe von 148000 M. erworben. Der Klägerin verblieben noch Anteile über zusammen 29000 M.; nach den mit L. abgeschlossenen Verträgen sollte ihr weiter der auf 27000 M. von dessen Geschäftsanteilen entfallende Gewinn auf die Dauer von 5 Jahren zustehen. Durch Beschlüsse einer Gesellschafterversammlung der Beklagten vom 28. Juni 1922 ist L. zum Geschäftsführer bestellt und gleichzeitig auch der Gesellschaftsvertrag u. a. dahin abgeändert worden, daß er als Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB. befreit sein sollte. Eine weitere Gesellschafterversammlung der Beklagten vom 31. Mai 1923, in der die Klägerin mit ihren Geschäftsanteilen

von noch 29000 M. und der Mitgesellschafter L. mit den seinigen von 148000 M., sonach das ganze Stammkapital vertreten war, hat gegen die Stimmen der Klägerin und trotz ihres zu Protokoll erklärten Widerspruchs mit den Stimmen des Antragstellers L. beschlossen, das Stammkapital um 1323000 M., also auf 1500000 M. zu erhöhen, den Übernahmefurs für die neue Stammeinlage auf 300% festzusetzen und die Steinhandels-Gesellschaft mbH. in H. zu ihrer Übernahme zuzulassen. L. hat in der Folge mit der Versicherung, daß die neue Stammeinlage von der Steinhandels-Gesellschaft übernommen und eingezahlt sei, unter Vorlegung ihrer öffentlich beglaubigten Übernahmeerklärung als Geschäftsführer der Beklagten die Eintragung des Kapitalerhöhungs-Beschlusses in das Handelsregister beantragt. Die Klägerin hat diesem Antrag widersprochen; trotzdem ist die Eintragung am 16. Juli 1923 vollzogen und demnächst in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht worden. Die Steinhandels-Gesellschaft mbH. war im September 1922 von L. und seiner Schwester M. L. mit einem Stammkapital von 20000 M. gegründet worden, von dem L. 19000 M. und seine Schwester 1000 M. übernommen hatte. Anfang Dezember 1922 wurde die Steinhandels-Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen. L. war bis Mitte Mai 1923 auch Geschäftsführer dieser Gesellschaft und ist dies wieder seit Januar 1924.

In einer Gesellschafterversammlung der Beklagten vom 5. Oktober 1925, in der wiederum das ganze Stammkapital und sämtliche Gesellschafter, darunter die Steinhandels-Gesellschaft mbH. mit ihrem Geschäftsanteil von 1323000 M. vertreten waren, ist gegen die Stimmen der Klägerin die Goldmark-Eröffnungsbilanz und die Umstellung des Stammkapitals auf 60000 RM. beschlossen worden; die Klägerin hatte das Teilnahme- und das Stimmrecht der Steinhandels-Gesellschaft wegen Nichtigkeit des Kapitalerhöhungs-Beschlusses nebst Ausführungsbeschlüssen bestritten. Der Umstellungsbeschuß ist, soweit ersichtlich, noch nicht in das Handelsregister eingetragen.

Die Klägerin macht geltend, der Kapitalerhöhungs-Beschluß vom 31. Mai 1923 nebst Anhang-Beschlüssen verstoße gegen die guten Sitten, d. h. gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Gesellschafter und gegen das Stimmrechtsverbot des § 47 Abs. 4 GmbHG. und sei deshalb nichtig. L. wolle unter Ausnützung seiner Stimmen-

übermacht und in geiffentlicher Mißachtung der Rechte und Interessen der Beklagten und der Klägerin die Gesellschaft sich so gut wie ganz und umsonst in die Hände spielen, wobei er die ganz von ihm beherrschte Steinhandelsgesellschaft zur Verschleierung des Sachverhalts vorgeschoben habe. Dieses Vorgehen des L. mache die Erreichung des Gesellschaftszwecks unmöglich und gebe auch einen wichtigen Grund zur Auflösung der Gesellschaft. Demgemäß ging das Klagebegehren dahin:

1. festzustellen, daß der Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 31. Mai 1923, wonach das Stammkapital der Beklagten um 1323000 M. erhöht und dieser Betrag der Steinhandelsgesellschaft mbH. zum Kurs von 300% überlassen werden sollte, nichtig sei;
2. die Auflösung der verklagten Gesellschaft mbH. auszusprechen.

Das Landgericht sprach die Klage in vollem Umfang zu. Das Oberlandesgericht dagegen entsprach nur dem Lösungsbegehren der Klägerin und wies im übrigen die Klage ab. Auf die Revision der Klägerin wurde das landgerichtliche Urteil wiederhergestellt, soweit es der Nichtigkeitsklage stattgab.

Aus den Gründen:

Die Revision der Klägerin rügt zunächst Verletzung des § 47 Abs. 4 S. 2 UmbHG. Gegen diese Vorschrift soll bei der Beschlußfassung um deswillen verstoßen worden sein, weil L. als Geschäftsführer und Gesellschafter der Beklagten wegen seiner gleichen Stellung bei der Steinhandelsgesellschaft mbH. nicht habe über deren Zulassung zur Übernahme der neuen Stammeinlage mitabstimmen können; denn diese Beschlußfassung habe die Vornahme eines Rechtsgeschäfts ihm gegenüber betroffen, bei dessen Abschluß er überdies beide Parteien als ihr Geschäftsführer zu vertreten gehabt und vertreten habe. Der Revision ist zuzugeben, daß der Beschluß über die Kapitalerhöhung und die Zulassung der Steinhandelsgesellschaft mbH. ein untrennbares Ganzes bilden mit der Folge, daß die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit eines Teils die Nichtigkeit des Beschlusses im ganzen nach sich ziehen müßte. Die Übernahme der neuen Stammeinlage erforderte den Abschluß eines Vertrags zwischen der Beklagten und der Steinhandelsgesellschaft. Diesen Vertrag schlossen die Gesellschafter nicht selbst, sondern der Abschluß war Sache des Geschäftsführers. Allein der Zulassungsbeschluß ging dahin, daß der

Steinhandelsgesellschaft ein bestimmtes Vertragsangebot gemacht werden sollte, ohne dem Geschäftsführer insoweit freie Hand zu lassen. Der Beschluß, der aussprach, daß der Übernahmevertrag zu den in diesem Beschlusse selbst festgesetzten Bedingungen abzuschließen sei, betraf somit entgegen der Annahme des Berufungsgerichts ein der Steinhandelsgesellschaft gegenüber vorzunehmendes Rechtsgeschäft (RGZ. Bd. 109 S. 77; Bd. 115 S. 246; JW. 1927 S. 672). Allerdings enthält § 47 Abs. 4 GmbHG., wie sich aus § 45 Abs. 2 das. ergibt, kein zwingendes Recht; der Gesellschaftsvertrag kann die Stimmverbote einschränken, ganz beseitigen, aber auch erweitern (RGZ. Bd. 89 S. 383). In der Befreiung des Geschäftsführers von dem Verbot des § 181 BGB. liegt jedoch nicht zugleich die Aufhebung des Stimmverbots des § 47 Abs. 4 S. 2 (erster Fall) für ihn in seiner Eigenschaft als Gesellschafter. Beide Vorschriften gehen zwar auf denselben Grundgedanken zurück, regeln aber ganz verschiedene Rechtsbeziehungen, die nichts miteinander zu tun haben. Aus einer Satzungsbestimmung, die sich mit den Befugnissen des Geschäftsführers befaßt, können deshalb keine Schlüsse für seine Rechte als Gesellschafter gezogen werden. Im übrigen enthält der Gesellschaftsvertrag nichts von einer Aufhebung oder Einschränkung der gesetzlichen Stimmrechtsverbote. Der abweichende Standpunkt des Berufungsgerichts zu diesem Punkt kann sonach nicht gebilligt werden. Mit Recht führt jedoch das angefochtene Urteil weiter aus, daß die Steinhandelsgesellschaft als Gesellschaft mbH. rechtsfähig und als juristische Person eine von ihren Gesellschaftern verschiedene Rechtspersönlichkeit sei. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß L. den weitaus größten Teil ihres Stammkapitals in Händen hatte und sie beherrschte. Dafür, daß die Steinhandelsgesellschaft die Stammeinlage in Wirklichkeit nicht für sich, sondern in verdeckter Stellvertretung für L. erwerben sollte, liegen keine ausreichenden Anhaltspunkte vor. Falls L. noch Geschäftsführer der Steinhandelsgesellschaft gewesen wäre, hätte ihn dies nicht gehindert, mit seinen eigenen Anteilen an der verklagten Gesellschaft mbH. das Stimmrecht auszuüben. Tatsächlich war er aber zur Zeit der Beschlussfassung gar nicht mehr Geschäftsführer der Steinhandelsgesellschaft; diesen Posten versah vielmehr damals der Zeuge G., der auch den Übernahmevertrag abgeschlossen und die Übernahmeerklärung gezeichnet hat.

Der Beschluß verstößt an und für sich auch nicht gegen den Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung der Gesellschafter. Der Gesellschaftsvertrag enthält nichts über den Fall der Kapitalerhöhung und über ein etwaiges Bezugsrecht der Gesellschafter. Insofern gelten deshalb die gesetzlichen Vorschriften. Ob L. der Klägerin gegenüber in Ansehung des Umfangs ihrer Kapitalbeteiligung bei Erhöhung des Stammkapitals anderweitig besondere Verpflichtungen eingegangen war, ist ohne Bedeutung. Handelte er solchen Verpflichtungen zuwider, so machte er sich ihr unter Umständen schadensersatzpflichtig. An der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung und an ihrer Befugnis, im allgemeinen gesetzlichen Rahmen frei über die Übernahme der neuen Stammeinlage zu beschließen, wurde hierdurch nichts geändert. Durch den Beschluß über die Zulassung der Steinhandels-Gesellschaft ist gleichzeitig die Bezugsberechtigung der bisherigen Gesellschafter ausgeschlossen worden. Der Ausschluß traf formell beide Gesellschafter gleichmäßig. Der Umstand, daß er mittelbar und wirtschaftlich dem L. besondere Vorteile bringen mochte, weil er Hauptgesellschafter der Steinhandels-Gesellschaft war, würde für sich allein die Gültigkeit des Beschlusses noch nicht in Frage stellen.

Ebensowenig trifft § 53 Abs. 3 GmbHG. zu. Der Kapitalerhöhungs-Beschluß hat nach seinem Inhalt unmittelbar nichts mit den Verpflichtungen der seitherigen Gesellschafter zu tun. Schließlich kann er allerdings im Hinblick auf § 24 GmbHG. zu einer vermehrten Heranziehung der bisherigen Gesellschafter führen. Diese Möglichkeit reicht aber noch nicht aus, um die Anwendung des § 53 Abs. 3 zu rechtfertigen; denn diese Vorschrift hat nur solche Beschlüsse im Auge, die unmittelbar eine Erweiterung der Gesellschaftsverpflichtungen zum Gegenstand haben (RGZ. Bd. 93 S. 251).

Die Revision der Klägerin greift weiterhin die Ausführungen des Berufungsgerichts an, auf Grund deren die Nichtigkeit des Beschlusses wegen Verstoßes gegen die guten Sitten verneint wird. Das Landgericht hat einen solchen Verstoß schon deshalb bejaht, weil durch den Beschluß trotz des Widerspruchs der Klägerin deren Beteiligung an dem zu verteilenden Reingewinn ganz erheblich herabgedrückt werde; ein solcher Beschluß bedeute eine mit den guten Sitten im gesellschaftlichen Verkehr unverträgliche Vergewaltigung der Minderheit und einen eben solchen Machtmißbrauch der Mehrheit.

Das Berufungsgericht mißbilligt diese Auffassung, weil die Gesellschafter einer Gesellschaft mbH. kein gesetzliches Bezugsrecht auf die neue Stammeinlage hätten und weil auch die Satzung der Beklagten kein Bezugsrecht vorsehe. Außerdem habe L. der Klägerin gegenüber für den Fall der Kapitalerhöhung keinerlei Verpflichtung übernommen und die Klägerin habe gewußt, daß er vermöge seiner Stimmenmacht das Schicksal der Beklagten ausschlaggebend zu beeinflussen vermöge. Endlich sei die natürliche Folge jeder Kapitalerhöhung eine Verwässerung der bisherigen Anteile. Das Landgericht hat die Annahme eines Verstoßes wider die guten Sitten auch noch damit begründet, daß sich L. unter Vorschubung der Steinhandelsgesellschaft zu einem niedrigeren Kurs, als ihn die Klägerin geboten habe und zu bieten bereit gewesen sei, in den Besitz der neuen Stammeinlage und damit des weitaus größten Teils des neuen Stammkapitals habe setzen wollen. Dem hält das Berufungsgericht entgegen, daß es allerdings Fälle gebe, in denen die Ausnützung der Stimmenübermacht sittenwidrig sei, so namentlich dann, wenn die Mehrheit unter Hintansetzung des Wohls der Gesellschaft selbstsüchtige Zwecke verfolge. Die Beklagte bestreite aber ein solches Verhalten mit der Begründung, daß sie in den Jahren 1922/24 von der Steinhandelsgesellschaft mit über 36000 G.M. gestützt worden sei. Treffe dies zu, dann könne es — so führt das angefochtene Urteil weiter aus — nicht als sittenwidrig angesehen werden, wenn die Beklagte durch Überlassung der neuen Stammeinlage an die Steinhandelsgesellschaft ihre Schulden bei dieser abzudecken versucht habe. Die Klägerin sei bei dieser Sachlage beweispflichtig für ihre Behauptung, daß zur Zeit des Gesellschafterbeschlusses vom 31. Mai 1923 nicht die Beklagte an die Steinhandelsgesellschaft, sondern diese an die Beklagte verschuldet gewesen sei. Nun stehe aber fest, daß die Steinhandelsgesellschaft bis zum 31. Mai 1923 von der Beklagten mindestens 5600 G.M. für finanzielle Unterstützung zu fordern gehabt und daß damals bei der Beklagten ein Bedürfnis nach weiterer Unterstützung vorgelegen habe. Da endlich auch die Verkaufsprovision von 20%, womit die Steinhandelsgesellschaft die Beklagte für Vermittlung des Absatzes der Steinerzeugung belastet habe, nach dem Sachverständigengutachten nicht zu beanstanden sei, so könne der angefochtene Beschluß nicht als sittenwidrig bezeichnet werden.

Die Revision macht dem Berufungsrichter zum Vorwurf, daß er bei Erörterung der Frage des Machtmißbrauchs und der Gleichbehandlung der Gesellschafter die maßgebenden wirtschaftlichen Verhältnisse völlig außer acht lasse. Ferner habe der Vorderrichter bei Prüfung der Weichlüje vom Standpunkt des Wohles der Gesellschaft aus die tatsächlich vorhanden gewesene Möglichkeit unberücksichtigt gelassen, der Beklagten auch ohne Heranziehung der Steinhandelsgesellschaft und ohne Verkümmern der Interessen der Klägerin aufzuhelfen. L. habe den Antrag der Klägerin, die neuen Anteile zu 300% verhältnismäßig unter die Gesellschafter aufzuteilen, ebenso zu Fall gebracht wie ihr Übernahmeangebot zu 500% und mehr, obwohl hierdurch der Beklagten mindestens 4 bis 6,6 Millionen RM. zugeflossen wären. Dann hätte es auch — so macht die Revision weiter geltend — der ferneren Unterstützung durch die Steinhandelsgesellschaft nicht bedurft; die Verkaufsprovision von 20% sei nichts anderes als ein auf Kosten der Beklagten oder der Klägerin bewirktes Geschenk des L. an sich selbst gewesen.

Der Revisionsangriff ist im Ergebnis begründet. Der Beschluß auf Erhöhung des Stammkapitals unter Festsetzung eines Übernahmekurjes und eines Bezugsangebots an die Steinhandelsgesellschaft ist an und für sich inhaltlich weder sitten- noch gesetzes- noch sagungswidrig. Er ist auch mit der erforderlichen Mehrheit gefaßt; denn L. konnte mitabstimmen. Seine Richtigkeit soll nun aber daraus hergeleitet werden, daß die Mehrheit, d. h. der Gesellschafter L., auf diesem Wege in eigennützigem Hintansetzen der Gesellschaftsinteressen und in rücksichtsloser Unterdrückung der Minderheit und ihrer Belange die Gesellschaft so gut wie vollständig und ohne ernst zu nehmende Gegenleistung habe in seine Hand bringen wollen. Ist dem so, dann kann allerdings der Beschluß keinen Bestand haben; er würde auf eine gesessentliche, mit den guten Sitten unvereinbare Schädigung der Klägerin als Minderheits-Gesellschafterin hinauslaufen, der diese von Anfang an widersprochen hat. Zunächst liegt aber der Hand, daß der angefochtene Beschluß der Beklagten keine nennenswerte Verstärkung ihrer Betriebsmittel bringen konnte und gebracht hat. Aus der Kapitalerhöhung selbst floß der Beklagten (gerechnet nach dem Dollarstand vom 31. Mai 1923 als dem Tag der Beschlußfassung) bestenfalls ein Betrag von rund 240 GM., also so gut wie

nichts zu. Andererseits verschoben sich die Anteilsberechtigungen dahin, daß die Klägerin statt der bisherigen rund 18% nur noch 1,8%, L. und die Steinhandelsgesellschaft dagegen zusammen 98,2% des Stammkapitals im Besitz hatten. Die Klägerin, die bis dahin immerhin über rund $\frac{1}{6}$ des Stammkapitals verfügte, wurde demnach durch den Beschluß in ihren Gesellschaftsrechten weitgehend verkürzt (gerade auch im Hinblick auf § 61 Abs. 2 UmwStG.). Diese Wirkungen lagen offen zutage und auch der die „Mehrheit“ bildende Mitgesellschafter L. hat sie klar erkannt, zumal da die Klägerin in den vorausgegangenen mehrmonatigen Verhandlungen sein Vorhaben hartnäckig bekämpft hatte. Der Beschluß brachte also der Gesellschaft keine finanzielle Stärkung, der Minderheit aber schwerste Beeinträchtigung und Entwertung ihrer Rechte. Die Anträge der Klägerin, die auf wesentlich höhere Ausgabekurse oder wenigstens auf ihre anteilmäßige Beteiligung an der Kapitalerhöhung hinausliefen, hatte L. zu Fall gebracht. Angesichts der Tatsache, daß er die Steinhandelsgesellschaft beherrschte und daß sich deren Stammkapital nahezu vollständig in seiner Hand befand, fielen die Vorteile aus der mit der Kapitalerhöhung verbundenen Verschiebung im gesellschaftlichen Beteiligungsverhältnis schließlich ihm allein zu. Gerade dies, und nicht die Zuführung neuer Mittel durch die Kapitalerhöhung (die so, wie sie ins Werk gesetzt war, einen solchen Erfolg gar nicht haben konnte), war aber der eigentliche Zweck der Beschlüsse. Das ergibt sich aus dem eigenen Vorbringen der Beklagten: L. habe sich Gewähr dafür verschaffen wollen, daß die hergegebenen Gelder für ihn gesichert würden, um nicht Mittel in die verklagte Gesellschaft zu stecken mit dem Ergebnis, daß das Geld, wenn es „schief“ gehe, für ihn verloren sei und daß bei günstiger Entwicklung die Klägerin daran „profitiere“.

Ist dem so, dann war allerdings der Kapitalerhöhungs-Beschluß in Wahrheit keine Maßnahme zur finanziellen Kräftigung der Gesellschaft, sondern er war ganz offensichtlich von L. in rücksichtsloser Verfolgung eigennütziger Zwecke, eben zur weitgehendsten Zurückdrängung und Entwertung der Gesellschafter-Rechte der Klägerin, mithin gekliffentlich zu ihrer Schädigung veranlaßt und durchgeführt. Gesellschafts-Beschlüsse dieser Art stellen aber einen sittenwidrigen Machtmißbrauch der Mehrheit zum Nachteil der Minderheit dar und können deshalb keine rechtliche Geltung beanspruchen. Ob die Stein-

handels-gesellschaft zur Zeit des Erhöhungsbeschlusses größere oder geringere oder gar keine Ansprüche an die Beklagte hatte, ist demgegenüber unerheblich. Nach dem Erhöhungsbeschluß hatte die Steinhandels-gesellschaft für die neue Stammeinlage nur $3 \times 1325000 \text{ RM.} = 3975000 \text{ RM.} = 240 \text{ M.}$ zu entrichten. Mit keinem Wort ist in dem Beschluß davon die Rede, daß darüber hinaus irgendwelche Ansprüche der Gesellschaft abgegolten seien und daß sie der Beklagten gegenüber für die Zukunft sonstige finanzielle Verpflichtungen übernehme. Tatsächlich hat die Steinhandels-gesellschaft der Beklagten keinesfalls mehr als den Übernahmekurs für die neue Stammeinlage gutgebracht. . . .